

**Beglaubigte Abschrift**

435 C 7343/15



Verkündet am 27.10.2016

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.



Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack,  
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

g e g e n

Frau



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte



Schwerte,

hat das Amtsgericht Dortmund  
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 22.09.2016  
durch den Richter am Amtsgericht Brunnert  
für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.07.2015, Aktenzeichen: [REDACTED] bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt bleibt, an die Kläger 2.135,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2014 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € und Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten der Säumnis und die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Insoweit darf die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

### **Tatbestand**

Die Kläger machen gegenüber der Beklagten die Vergütung für eine zahnärztliche Behandlung geltend.

Die Beklagte war seit vielen Jahren in zahnärztlicher Behandlung in der Praxis der Kläger. Die Beklagte erhielt durch den Kläger zu 1) bereits Teilprothesen sowohl im Ober- als auch im Unterkiefer.

Am 11.04.2013 suchte die Beklagte die Praxis der Kläger auf. Das Gebiss war in einem schlechten Zustand. Es erfolgte dann ein Beratungsgespräch und die Behandlung durch die Zeugin [REDACTED]. Aufgrund eines Röntgenbefundes entschied die Zeugin [REDACTED], dass die Zähne des Oberkiefers nicht mehr erhaltungswürdig seien, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob die Zähne tatsächlich nicht erhaltungswürdig waren. Im Unterkiefer waren nur noch die Zähne 43, 33 und 34

erhaltungswürdig. Die Zeugin [REDACTED] empfahl der Beklagten eine Sofortprothese (Immediatprothese) im Oberkiefer. Für den Unterkiefer empfahl die Zeugin eine Modellgussprothese mit Teleskopkronen auf den Zähnen 34, 33 und 43.

Die Zeugin [REDACTED] installierte eine Immediatprothese, die jedoch nicht durch eine vollständige Gaumenplatte am Oberkiefer klebte. Vielmehr wurde eine Prothese, die nur an einer Schiene im Oberkiefer befestigt wurde, eingebracht. Die Tätigkeiten zum Einbringen der Immediatprothese wurden am 13., 17., 27. und 31.05.2013 vorgenommen. Es wurden in der Folgezeit weitere Arbeiten an der Prothese vorgenommen.

Mit Rechnung vom 11.06.2013 stellten die Kläger einen Betrag in Höhe von 2.179,81 € in Rechnung. Dieser Betrag verblieb nach Abzug des Zuschusses der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinsichtlich des genauen Inhalts der Rechnung nimmt das Gericht Bezug auf Bl. 22 der Gerichtsakte.

Die Beklagte zahlte die Rechnung zunächst nicht. Am 26.11.2013 erhielt die Beklagte bei den Klägern eine Totalprothese mit Gaumenplatte. Im Rahmen eines Kontrolltermins am 13.03.2014 äußerte die Beklagte, dass sie die Rechnung in den nächsten Tagen ausgleichen werde.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 und mit Schreiben vom 16.01.2015 – wobei sich die Beklagte hinsichtlich dieser Schreiben mit Nichtwissen erklärt – erinnerten die Kläger an den Ausgleich der Rechnung. Am 15.04.2015 beauftragten die Kläger den Prozessbevollmächtigten mit der zunächst außergerichtlichen Beitreibung der Forderung. Mit anwaltlichem Schreiben vom gleichen Tag wurde der Betrag angemahnt. Am 27.04.2015 und 12.05.2015 telefonierten der Prozessbevollmächtigte der Kläger und die Beklagte miteinander.

Die Kläger behaupten, dass im Oberkiefer der Beklagten keine Zähne erhaltungswürdig gewesen seien. Die Zeugin [REDACTED] habe der Beklagten empfohlen, zunächst eine Sofortprothese (Immediatprothese) im Oberkiefer und nach Abheilung der Wunden eine endgültige Versorgung mit einer Vollprothese vorzunehmen. Die Vollprothese hätte dann eine Totalprothese mit U-förmiger Schiene und Gaumenplatte sein sollen. Die Zeugin [REDACTED] habe auch darauf hingewiesen, dass eine Prothese ohne Gaumenplatte nur dann ausreichend Halt bekäme, wenn

Implantate eingesetzt würden. Die Beklagte habe jedoch keine Implantate gewollt. Die Zeugin [REDACTED] habe darauf hingewiesen, dass nur eine Sofortprothese und eine spätere Neuversorgung mit einer Totalprothese zu befriedigenden Ergebnis führen würde. Die Beklagte habe sich trotz der aufgezeigten Nachteile gegen die Versorgung mit einer Immediatprothese und einer späteren neuen Totalprothese ausgesprochen. Die vorgenommene Prothetik sei mangelfrei erfolgt. Es habe keine erfolglosen Nachbesserungsversuche gegeben, sondern es seien nur normale Arbeiten erforderlich gewesen, um Druckstellen einzuschleifen und Unterfütterungen vorzunehmen. Im Rahmen eines Kontrolltermins am 13.03.2014 habe die Beklagte erklärt, dass mit der Prothese alles in Ordnung sei. Mit Schreiben vom 28.03.2014 habe man an den Ausgleich der Rechnung vom 11.06.2013 erinnert. In dem Gespräch am 27. 04. 2015 habe die Beklagte gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Kläger erklärt, dass sie eine Stundung bis zum 25.05.2015 wünsche. Am 12.05.2015 habe die Beklagte gegenüber dem Prozessbevollmächtigten erklärt, dass sie an dem Tag noch eine Anzahlung leisten werde und den Restbetrag bis zum 25.05.2015 zahlen werde.

Auf Antrag der Kläger hat das Amtsgericht Hagen -Mahngericht- am 11.06.2015 einen Mahnbescheid erlassen, der am 17.06.2015 bei der Beklagten zugestellt worden ist. Am 02.07.2015 hat das Amtsgericht Hagen einen Vollstreckungsbescheid erlassen, der gegenüber der Beklagten eine Forderung in Höhe von 2.179,81 € sowie Mahnkosten in Höhe von 7,50 € und Anwaltskosten in Höhe von 334,75 € festgesetzt hat. Dieser Mahnbescheid ist am gleichen Tag zur Parteizustellung abgesandt worden. Mit Schreiben vom 23. Juni 2015, welches am 08.07.2015 beim Mahngericht eingegangen ist, hat sich die Beklagte gegen den Mahnbescheid gewandt. Am 29.09.2015 ist der Vollstreckungsbescheid der Beklagten zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 02.10.2015 haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt.

Die Kläger beantragen,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.07.2015, Az. 15-[REDACTED] aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 02.07.2015, Az. 15-  
[REDACTED] aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass im Oberkiefer vier Zähne erhaltungswürdig gewesen seien. Es sei von der Zeugin [REDACTED] nicht empfohlen worden, dass zunächst eine Immediatprothese und danach eine endgültige Totalprothese installiert werde. Es sei nicht darauf hingewiesen worden, dass eine Immediatprothese nur eine vorübergehende Lösung sei. Sie sei nicht auf die Nachteile einer Immediatprothese hingewiesen worden. Die Zeugin [REDACTED] habe auch nicht darauf hingewiesen, dass man Implantate setzen könne und dann eine Prothese ohne Gaumenplatte nur auf einer Schiene installieren könne. Die vorgenommene und durchgeführte Prothetik sei mangelhaft. Die obere Prothese sitze trotz Haftcreme nicht. Auch trotz zahlreicher Nachbesserungsversuche habe keine Abhilfe geschaffen werden können. Die untere Prothese sitze zu fest. Im Termin am 13.03.2014 habe die Klägerin nicht geäußert, dass sie mit der Prothese zufrieden sei. Sie habe nur gesagt, dass sie abbeißen, aber nicht kauen könne. Hinsichtlich der Schreiben vom 28.03.2014 und 16.01.2015 erkläre sie sich mit Nichtwissen. In den Gesprächen mit dem Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 27.04.2015 und 12.05.2015 habe die Beklagte kein Schuldversprechen abgegeben. Weiterhin sei die Abrechnung in Höhe von 44,29 € zu hoch, da eine Position abgerechnet worden sei, die nicht geleistet worden sei. Weiterhin berufe man sich auf ein Zurückbehaltungsrecht, da der Zahnersatz nicht mängelfrei sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme durch den Sachverständigen Dr. [REDACTED] aus Unna. Hinsichtlich des Inhalts des Sachverständigengutachtens nimmt das Gericht Bezug auf Bl. 86-121 der Akte und hinsichtlich der ergänzenden Stellungnahme vom 30.07.2016 auf Bl. 146 und 147 der Gerichtsakte.

Mit Schreiben vom 10.08.2016 und 16.08.2016 haben sich die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

## Entscheidungsgründe

Vorliegend konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO entscheiden, da die Parteien zugestimmt haben.

Der zulässige Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 02.07.2015 hat weit überwiegend keinen Erfolg. Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ist form- und fristgerecht eingegangen. Jedenfalls mit Schriftsatz vom 05.10.2016 hat die Beklagte fristgerecht den Einspruch gegen den am 27.09.2016 zugestellten Vollstreckungsbescheid erhoben. Inwieweit bereits das Schreiben der Beklagten, welches am 08.07.2015 beim Mahngericht eingegangen ist, einen als Einspruch auszulegenden Widerspruch darstellt, kann hier dahingestellt bleiben.

Durch den Einspruch wird der Prozess gemäß § 342, 700 Abs. 1 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er vor der Säumnis der Beklagten war.

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

Die Kläger haben gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Zahnarztvergütung in Höhe von 2135,52 € aus § 630 Abs. 1 BGB i. V. m. § 611 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien hat ein Behandlungsvertrag über die Erbringung zahnärztlicher Leistungen gemäß § 630 a BGB bestanden. Dieser Behandlungsvertrag, dessen Gegenstand unter anderem eine Versorgung mit Zahnersatz war, stellt auch bei zahnprothetischer Behandlung durch Anfertigen und Einsetzen eines festen Zahnersatzes eine besondere Form des Dienstvertrages dar. Insoweit ist die Erbringung einer Dienstleistungshandlung und nicht ein bestimmter Erfolg geschuldet (vergleiche zur rechtlichen Einordnung: Lafontaine in: Juris PK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 630 b, Rn. 11). Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Verweisung des § 630 b BGB, der die Vorschriften des Dienstvertragsrechts für subsidiär anwendbar erklärt.



Nach § 630 a Abs. 1 BGB ist der Patient zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wenn die Behandlungsleistung durch den Arzt erbracht worden ist. Vorliegend haben die Kläger in ihrer Praxis Behandlungsleistungen in einem Wert von insgesamt 2.135,52 € erbracht. Hier haben die Kläger in ihrer Praxis mit Ausnahme der Abrechnungsposition 98 b (Funktionsabdruck Oberkiefer) sämtliche in der Rechnung vom 11.06.2013 aufgeführten Behandlungsleistungen erbracht. Dass diese Abrechnung mit Ausnahme der einzelnen Rechnungsposition 98 b fehlerhaft gewesen ist, wird von der Beklagten nicht vorgetragen.

Der Vergütungsanspruch der Kläger ist auch fällig. Nach § 614 S. 1 BGB wird die Vergütung für die Dienstleistung regelmäßig nach der Leistung der Dienste fällig. Dieser dispositiven Vorschrift gehen jedoch einschlägige Bestimmungen der Honorarordnungen vor. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) wird die Vergütung mit der Rechnung fällig. Dabei handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung (Lafontaine, § 630 b Rn. 106 mit weiteren Nachweisen). Hier haben die Kläger die von ihnen erbrachten Leistungen in der Rechnung vom 11.06.2013 abgerechnet. Dass diese Abrechnung nicht den Anforderungen der GOZ entspricht, wird von der Beklagtenseite nicht behauptet. Der Fälligkeit steht auch nicht entgegen, dass die Kläger ausweislich des Sachverständigengutachtens eine Position und damit ein Betrag in Höhe von 44,36 € zu viel abgerechnet haben. Denn durch die zu hohe Berechnung wird die Abrechnung der übrigen Positionen nicht tangiert.

Dem Vergütungsanspruch der Kläger steht auch nicht der Einwand der Schlechterfüllung entgegen. Denn eine Schlechterfüllung im Rahmen eines Behandlungsvertrages – der eine besondere Form des Dienstvertrages ist – führt grundsätzlich nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall der Vergütungsverpflichtung (Lafontaine a.a.O., § 630 b BGB Rn. 178). Denn ein solches Minderungsrecht ist weder in den Vorschriften zum Behandlungsvertrag noch in den subsidiär anwendbaren Vorschriften des Dienstvertragsrechts geregelt. Wenn man also ein Minderungsrecht aufgrund einer Schlechtleistung bejahen würde, so würde dies den gesetzlich gesteckten Rahmen überschreiten.

Es wird vertreten, dass ausnahmsweise dann ein Minderungsrecht für die Vergütung besteht, wenn die Behandlungsleistung für den Patienten nutzlos ist, also eine Zahnprothese z.B. infolge eines Behandlungsfehlers mangelhaft ist und auch nicht durch eine Nachbesserung in einen für die Weiterverwendung brauchbaren Zustand

versetzt werden kann (Lafontaine a.a.O., § 630 b Rn. 178 mit weiteren Nachweisen) oder der Zahnersatz infolge eines Mangels gänzlich unbrauchbar ist (Landgericht Arnsberg, Urteil vom 26.06.2014, Az. 5 O 21/06). Ein solcher Ausnahmefall, dass der Zahnersatz für die Patientin nutzlos oder gänzlich unbrauchbar war, kann vorliegend nicht angenommen werden. Denn nach dem nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Dufentester ist die prothetische Versorgung zwar nicht frei von Mängeln, doch ist sie weder unbrauchbar oder für den Patienten nutzlos. Denn der Sachverständige hat in seinem Gutachten selbst dargelegt, durch welche ergänzenden Arbeiten die Prothese weiterhin angepasst werden kann, um einen besseren Sitz bei der Klägerin herbeizuführen. Dieses Bestehen von Nachbesserungsmöglichkeiten reicht aus, um eine Brauchbarkeit des Zahnersatzes feststellen zu können. Dem steht auch nicht entgegen, dass unstreitig mittlerweile eine weitere Prothese für die Klägerin eingefügt worden ist. Denn dieser Umstand führt nicht dazu, dass die ursprünglich erbrachte Leistung nicht brauchbar gewesen ist.

Die Beklagte kann dem Vergütungsanspruch der Kläger auch kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273, 320 BGB entgegenhalten. Denn ein solches Recht zur Leistungsverweigerung ergibt sich nur bei der Nichterfüllung der Dienstleistungsverpflichtung, nicht aber bei Minderleistung oder Schlechterfüllung. Lediglich ausnahmsweise ist eine Leistungsverweigerung möglich, wenn die Leistung des Dienstverpflichteten völlig unbrauchbar ist (Palandt-Weidenkaff, BGB, 75 Aufl. 2016, § 611 Rn. 16). Dass die hier von den Klägern bzw. ihren Mitarbeitern erbrachten Leistungen völlig unbrauchbar waren, konnte das Gericht gerade nicht feststellen. Insoweit verweist das Gericht auf seine obigen Ausführungen.

Die Kläger haben darüber hinaus einen Anspruch auf Erstattung ihrer vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 € aus § 280 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB. Durch die Nichtzahlung der Vergütung hat die Beklagte ihre Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt. Die Kläger können die ihnen entstanden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als zweckentsprechende Rechtsverfolgungskosten erstattet verlangen. Im Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten hat sich die Beklagte auch in Verzug mit der Leistung befunden. Hier ist der Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eingetreten. Es liegt ein Fall der sog. Selbstmahnung vor (Palandt-Grüneberg, BGB, 75 Aufl. 2016, § 286 Rn. 25). Denn die Beklagte hat – was zwischen den Parteien unstreitig ist – im Kontrolltermin am 13.03.2014 gesagt, dass sie die Rechnung in den nächsten Tagen ausgleichen werde. In dieser Äußerung ist die Selbstmahnung zu sehen.



Weiterhin können die Kläger die Erstattung von Kosten für zwei Mahnschreiben in Höhe von 5 Euro aus § 280 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB erstattet verlangen. Auch diese Mahnschreiben, die von den Klägern nach Verzugseintritt am 13.03.2014 gefertigt worden sind, sind erstattungsfähige, zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung. Pro Mahnschreiben können die Kläger 2,50 € verlangen.

Sofern die Beklagte sich damit verteidigt, dass die Schreiben vom 28.03.2014 und Schreiben vom 16.01.2015 mit Nichtwissen bestritten werden, greift diese Einwendung nicht durch. Abgesehen davon, dass schon unklar ist, was genau bestritten werden soll, reicht eine Erklärung mit Nichtwissen nicht aus, um den Zugang eines Schreibens in ausreichender Form bestreiten zu können. Denn bei dem Zugang eines Schreibens handelt es sich um einen Gegenstand eigener Wahrnehmung, weswegen die Erklärung mit Nichtwissen grundsätzlich unzulässig ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Beklagte die beiden Schreiben erhalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1, 344, 700 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 S. 1 und 3 ZPO, 700 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.179,81 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A)

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B)

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

██████████  
Justizbeschäftigte

